

Hallo Workshopper,

mit dem H39-Workshop geht es nun weiter, die Genehmigung der Stadt Pattensen liegt vor – am **31. August 2020** findet der nächste H39-Workshop wieder in der **Schule** wie üblich ab 19.00 Uhr statt – natürlich unter Einhaltung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus.

Das bedeutet für uns (Hinweise zum Hygienekonzept siehe unten): Maske tragen beim Betreten und Verlassen der Schule, ausreichender Abstand voneinander im Technikraum, Raum gut lüften, Datenaufnahme der beteiligten Personen, Reinigen von Tischen und Gegenständen....wer will, kann ja die Maske ständig tragen.

Es macht daher Sinn, unsere Aktionen zunächst auf **Vorträge** zu beschränken.

Ich werde damit beginnen und am 31.08.2020 einen Vortrag mit dem Thema „**Rund um den NanoVNA**“ anbieten - auch für Nicht-Besitzer eines NanoVNA dürfte das Thema von Interesse sein.

DL5OBT und DG9OBO werden dann in weiteren Vorträgen spezielle Messverfahren mit dem NanoVNA erläutern.

Enno regte an, einen **Refresh- / Vertiefungskurs in Excel** durchzuführen – viele Workshopper hatten mir für das Thema ihr Interesse signalisiert. Zu diesem Thema können auch andere außer Enno ihr Wissen beitragen.

An Ideen zu weiteren Themen für unsere Workshop-Aktivitäten wird es nicht fehlen.....

- Kalibrierung der gebauten Millivoltmeter (jedes Gerät muss individuell kalibriert werden)
- Bau von Dämpfungsgliedern (sonst kann man nicht sinnvoll messen....)
- 100W Dummy-Load mit –40 dB-Ausgang (falls man die Ausgangsleistung seines TRX messen möchte....)
- Maßnahmen gegen Man Made Noise (Mantelwellensperren, Preselektoren, QRM-Eliminator X-Phase etc. – in Zeiten zunehmender Störpegel ein wichtiges Thema)
-
- Vy 73 de DL6OAA, Jörg

Anhang:

Auszug: Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)Vom 10. Juli 2020

Hygienekonzept

1. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, um die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.
2. In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen, 4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen. Sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
3. Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.
5. Darüberhinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt

Datenerhebung und Dokumentation

1. Soweit nach dieser Verordnung personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszeit zu dokumentieren; die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.
2. Andernfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. 3. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.
4. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.
5. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen.
6. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.